

Zeitschrift: Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung

Herausgeber: Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat

Band: 33 (1957-1958)

Heft: 17

Rubrik: Schweizerische Militärnotizen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 30.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Er darf und muß ganz allgemein die polizeilichen Maßnahmen und Vorkehrungen treffen, die geeignet sind, Unglücksfälle, Verbrechen und Vergehen im Truppenbereich sowie militärische Disziplinarfehler aufzudecken (DV Art. 13), wozu beispielsweise auch die Anordnung der Blutprobe in dringenden Fällen (DV Art. 26) gehört.

Er hat aber auch die Pflicht, Unglücksfälle und Rechtsbruch nach Möglichkeit zu verhindern, beispielsweise einen angetrunkenen Automobilisten vom Fahren abzuhalten. Der Heerespolizist hat also keineswegs nur die sog. «repressiven» Aufgaben, sondern in einem gewissen Sinne auch Fürsorgepflichten (vgl. DV Art. 13, Abs. 1).

Das alles bedeutet freilich keineswegs, daß sich der Heerespolizist ungefragt überall einzumischen habe. Im Gegenteil ist er verpflichtet, sich vor seinem Einschreiten jeweiligen beim zuständigen Truppenkommandanten zu melden. Wo das wegen der Dringlichkeit des Falles nicht möglich ist, hat er ihm unverzüglich nachher Mitteilung zu machen (DR Art. 276, Abs. 2, DV Art. 18). Die Heerespolizei tastet also die Polizeigewalt, die den Truppenkommandanten und nur ihm zusteht (DR Art. 267, DV Art. 7) nicht an. Sie ist nur Helferin der Truppe. Diese hat in ihrem Bereich in erster Linie selber den Polizeidienst zu versehen; der Truppenkommandant muß alles Nötige anordnen, um in seinem Kommandobereich z. B. die Ruhe und Ordnung aufrechtzuerhalten. Wird ihm etwa gemeldet, daß einige seiner Soldaten und Unteroffiziere, die um 2200 resp. 2300 Uhr hätten ins Kantonement einrücken müssen, auch nach der Polizeistunde noch in einer Wirtschaft säßen und sich durch den Wirt nicht dazu hätten bewegen lassen, das Lokal zu räumen, so ist es Sache des Kommandanten, mit seinen eigenen militärischen Polizeimitteln zum Rechten zu sehen. Er wird in diesem Falle zweckmäßigerweise die nötigenfalls verstärkte Wache einsetzen. Die Wache ist ja die eigene Polizei des Truppenkommandanten (Art. 268ff. des DR) und mit den nötigen polizeilichen Befugnissen ausgestattet. Sie darf unter gewissen Umständen Personen — mit Einschluß höchster Offiziere — festnehmen, Gegenstände beschlagnahmen und im äußersten Fall sogar von der Waffe Gebrauch machen. Jeder auf Wache



(ag) Eine Kleine Anfrage von Nationalrat Ami (fr., Solothurn) betraf den Mangel an Instruktions-Unteroffizieren. Die Antwort des Bundesrates führt unter anderem aus:

Für die nächste Zeit ist mit einem Fehlbestand von annähernd 200 Instruktions-Unteroffizieren zu rechnen. Bei den kombattanten Truppen wären an sich genügend Anwärter vorhanden, um die bestehenden Lücken in kurzer Zeit zu schließen. Es wurde aber bisher einer gestaffelten Ergänzung der Bestände der Vorzug gegeben, weil bei einer gesamthaften Neurekrutierung nicht das erforderliche Personal zur Verfügung stünde, um sämtliche neuen Instruktionsunteroffiziere innert nützlicher Frist auszubilden, und weil auch auf eine gleichmäßige Schichtung im Alter des Personals geachtet werden muß. Dagegen gestaltet sich die Rekrutierung bei den technischen Truppen wesentlich schwieriger. Entweder vermögen die Anwärter den gestellten Anforderungen nicht zu genügen, oder sie geben den Angeboten der Privatwirtschaft den Vorzug. Die zurzeit in Vorbereitung befindliche neue Instruktionsordnung wird nicht nur den Instruktions-Offizieren, sondern auch den Instruktions-Unteroffizieren erhebliche Verbesserungen ihrer Stellung bringen, von denen eine Hebung oder doch eine Milderung der heute bestehenden Rekrutierungsschwierigkeiten erwartet werden darf.

Du hast das Wort!

In dieser Rubrik werden wir Probleme unseres Wehrwesens, die oft sehr umstritten sind, zur Sprache bringen. Die daraus entstehende Diskussion soll ein kleiner Beitrag an die stetige, aber auch notwendige Weiterentwicklung eines gesunden Wehrwesens sein. Sie soll, zum Nutzen von Volk und Armee, fern allen Leidenschaften, parteilos, sachlich und aufbauend sein.

Habe ich mich richtig verhalten?

Sehr geehrter Herr Herzig,

Bevor ich mich zum Worte melde, möchte ich Ihnen für Ihre großen Bemühungen, welche Sie zum Wohle unseres Wehrwesens immer wieder zeigen, herzlich danken.

Zum Thema «Habe ich mich richtig verhalten?», Ausgabe Nr. 14 vom 31. März 1958, möchte ich wie folgt Stellung nehmen:

Es sei vorweggenommen, daß es ganz selbstverständlich, aber auch natürlich ist, daß ich mich ohne Zögern in den Fluß begeben würde. In diesem Falle hätte ich mich wirklich keinen Moment gefragt, ob ich dem Zugführer folgen sollte. Man darf seine Soldaten nicht verwöhnen, daß sie immer auf Befehle warten. Nein, aus der Handlungsweise eines Vorgesetzten, aus dem Vormachen, sollte der Untergebene klar erkennen, was nun getan werden muß. Wenn dann noch der Zugführer, wie in

diesem Falle Lt. Zingg, als tüchtig und initiativ bekannt ist, dann sei sein Vorgehen, sein Vormachen für seinen Zug der eindeutige, jedoch unausgesprochene Befehl, ohne Zaudern den kaum bis zur Hüfte reichenden Fluß zu durchwaten.

Im Kriege wäre es kaum möglich, für solche Kleinigkeiten noch Befehle zu erteilen. Der Vorgesetzte zeichnet den Weg durch sein persönliches Vorgehen, durch seinen Einsatz und seinen Mut. Der Soldat folgt und handelt im Sinne seines Vorgesetzten.

In diesem Sinne grüße ich Sie mit vorzüglicher Hochachtung

Hptm. Krähenbühl.

Wir schließen uns dieser vernünftigen Antwort gerne an.
Fa.

kommandierte Soldat oder Unteroffizier ist also in diesem Sinne genau gleich Heerespolizist wie sein Kamerad mit den braunen Patten und den gekreuzten Schwertern. Daher fordert der Truppenkommandant denn auch die eigentliche Heerespolizei nur dann an, wenn seine eigenen polizeilichen Mittel nicht ausreichen oder in einem besonderen Fall nicht geeignet scheinen (DR Art. 277, Abs. 2).

Z. B. wird ein Kompagniekommandant im Falle eines Kameradendiebstahls mit Vorteil bei derjenigen Kommandostelle, welcher Heerespolizeidetachement zugeteilt sind, Heerespolizisten anfordern. Doch kommt es in diesen Fällen in der Praxis immer wieder vor, daß der Kommandant zuerst selber den Detektiv spielt, dabei aber so ungeschickt vorgeht, daß der Täter vor und während der Untersuchung die Spuren verwischen kann. Wenn die Situation hoffnungslos verfahren ist, zieht er dann in der Regel doch noch die Heerespolizei bei. Diese stellt pflichtgemäß die nötigen von der Truppe meist als lästig empfundenen Untersuchungen an, kann aber in diesem Zeitpunkt den Täter meistens nicht mehr ermitteln. Die Folge davon ist, daß die Heerespolizei bei der betreffenden Einheit nicht im besten Licht erscheint, ohne daß sie daran die geringste Schuld trägt.

IV. Tätigkeit der Heerespolizei

Was die Heerespolizei macht, um die genannten Aufgaben zu erfüllen, läßt sich hier nur mit einigen Beispielen andeuten. Wahrscheinlich ist der Dienst in keiner Waffengattung und in keinem andern Dienstzweig der Armee so vielseitig wie in der Heerespolizei.

So wird die Heerespolizei etwa zur Tatbestandsaufnahme bei Diebstählen eingesetzt, die im Truppenbereich begangen werden. Bei den von den Militärpersonen begangenen Diebstählen sind die bereits genannten Kameradendiebstähle am häufigsten. Die Sorglosigkeit, mit der Geld und Wertgegenstände in den Kantonementen aufbewahrt werden, ist in vielen Fällen der Grund, weshalb die Heerespolizei einen

Einsatzbefehl erhält. Militärpersonen vergreifen sich mitunter auch am Eigentum von Zivilpersonen, z. B. an den Effekten des Servierpersonals von Wirtschaften, in denen sie einquartiert sind oder gepflegt werden. Bei der Zivilbevölkerung finden nicht selten die guten Wolldecken und Zelteinheiten der Armee, die nur allzu oft in unbewachten Kantonementen und Magazinen herumliegen, ihre Liebhaber. Stachel- und Telephondraht und viel anderes Armeematerial scheinen gleichfalls allgemein begehrt zu sein. Ferner untersucht die Heerespolizei etwa Fälle von Betrug, Zechprellerei sowie Veruntreuungen, beispielsweise solche, die von Fourieren oder Fouriergehilfen begangen werden. Fälle von Brandstiftungen, aber auch Sittlichkeitsdelikte, außerordentliche Todesfälle wie Selbstmord, Sprengungslücksfälle usw. Sie besorgt alles, was zur Abklärung des Falles dienen kann, und faßt schriftliche Rapporte — wenn nötig mit Ansichts- und maßstäblichen Planskizzen — ab, welche die Grundlage bilden, auf welcher später die Militärjustiz tätig wird.

Mit welchen Delikten haben sich die Heerespolizisten am meisten zu befassen? Darüber bestehen m. W. keine Statistiken; doch werden sie wohl am häufigsten in Fällen von Verschleuderung und Veräußerung von militärischen Effekten eingesetzt, etwa bei Verkauf von Militärschuhen, fahrlässigem Liegenlassen von Waffen und Geräten, unsorgfältiger Behandlung von Motorfahrzeugen usw., sowie namentlich auch zur Abklärung der wegen der fortschreitenden Motorisierung der Armee und der Zunahme des zivilen Fahrverkehrs rapid zunehmenden Verkehrsunfälle.

Außer für die Abklärung von Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen können aber die Heerespolizisten noch zu ungezählten andern Tätigkeiten eingesetzt werden, insbesondere auch zur Regelung und Kontrolle des militärischen und zivilen Fahrzeugverkehrs.

V. Verhältnis zu andern Polizeidiensten

In jedem Armeekorps besteht gegenwärtig eine vollmotorisierte Straßenpolizeikom-